

# Zum Stellenwert des Landschaftsschutzgebietes in der Naturschutzarbeit der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel

Lothar Serwaty

## 1. Zur allgemeinen Situation des Landschaftsschutzes in Hessen

Im Ländervergleich liegt Hessen zwar nicht absolut, jedoch relativ mit ca. 48 % der Landesfläche, gemeinsam mit Rheinland-Pfalz, an der Spitze der Bundesländer. Dieser hohe Prozentsatz ist jedoch kein Anlaß zur Annahme, damit sei in der Erhaltung der Landschaft und ihrer Bewahrung vor Beeinträchtigungen und Eingriffen ein großer Erfolg erzielt. Bei näherer Betrachtung und genauere Analyse zeigt sich, daß bei einer Vielzahl der bestehenden, insbesondere großflächigen Landschaftsschutzgebiete im Vergleich zur ungeschützten Landschaft nicht immer eine merkliche Qualitätsverbesserung erreicht werden konnte; flächenbeanspruchende Vorhaben, im wesentlichen Straßenbau und Siedlungsentwicklung, haben dort in nahezu gleicher Intensität stattgefunden.

Diese Gegebenheiten haben mittlerweile zu einer kritischen Betrachtung des Instrumentes Landschaftsschutzgebiet und zur Erkenntnis geführt, die bestehenden Landschaftsschutzgebiete hinsichtlich ihrer Bestandserhaltung und ihrer Flächenausdehnung zu überprüfen und – soweit vertretbar – zu verkleinern.

Was waren die Ursachen, die zu dieser, aus heutiger Sicht unbefriedigenden Entwicklung geführt haben?

Da wäre zuerst die Phase der Einrichtung der Naturparke in den 60er Jahren zu nennen. Allein die neun hessischen Naturparke nehmen ca. 27 % der Landesfläche ein und sind allesamt als Landschaftsschutzgebiete geschützt, da der Naturpark-Status keine rechtliche Handhabe zur Absicherung dieser Gebiete vor unerwünschten Entwicklungen bietet.

Auch in Zukunft werden zumindest die Kernzonen dieser Naturparke als Landschaftsschutzgebiete geschützt bleiben; weniger schutzwürdige Bereiche werden allerdings aus dem Landschaftsschutz zu entlassen sein.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß bis zum Inkrafttreten des Hess. Naturschutzgesetzes im Jahre 1981 die Zuständigkeit für die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten bei den unteren Naturschutzbehörden der Landkreise und Städte lag; lediglich die Ausweisung kreisüberschreitender Landschaftsschutzgebiete fiel in die Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörden. Die Einflußnahme auf die LSG-Ausweisung war insofern etwas eingeschränkt, zumal aus damaliger Sicht die Unterschutzstellung großer Landschaftsteile als LSG allgemein positiv bewertet wurde.

Aufgrund der vor Inkrafttreten des damaligen Hess. Landschaftspflegegesetzes 1973 bestehenden geringen naturschutzrechtlichen Einwirkungsmöglichkeiten auf Planungen und Vorhaben in der freien Landschaft bot das Instrument des Landschaftsschutzgebietes der Naturschutzverwaltung die Mög-

lichkeit, bei behördlichen Entscheidungen und Genehmigungen aus einer stärkeren Position mitzuwirken, da eine separate landschaftsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich war.

Das vorbezeichnete Hess. Landschaftspflegegesetz, in stärkerem Maße aber das neue Hess. Naturschutzgesetz, machten dieses Hilfsinstrument entbehrlich, da nach den Rechtsbestimmungen des Hess. Naturschutzgesetzes generell bei allen behördlichen Genehmigungen entweder das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde bzw. das Benehmen der oberen Naturschutzbehörde zwingend vorgeschrieben ist. Auch die Mitwirkungskompetenz der anerkannten Naturschutzverbände und die Einführung der Verbandsklage erhöhten die Schlagkraft des Naturschutzes. Dies hat seit 1981 dazu geführt, daß kraft des Naturschutzgesetzes weitergehende und strengere Mittel zur Bewahrung der Landschaft vor unerwünschten Eingriffen bestehen, als dies aufgrund der bestehenden Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen i. d. R. der Fall war. Hierbei darf nicht außer acht gelassen werden, daß bei vor 1981 von den unteren Naturschutzbehörden erlassenen Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen – und das ist die Mehrzahl der Schutzgebiete – auch die Zuständigkeit für die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen bei den unteren Naturschutzbehörden liegt und nach der neuen Rechtslage fortbesteht. Wegen der gerade bei den unteren Naturschutzbehörden gegebenen stärkeren politischen Einflußmöglichkeiten, z. B. durch den Landrat od. kommunale Gremien, ist es durchaus erklärlich, daß die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen nicht stets im LSG-Sinne restriktiv gehandhabt und auch illegale Maßnahmen innerhalb der Landschaftsschutzgebiete nicht immer konsequent verfolgt worden sind. Hinzu kommt, daß bei den vielen großflächigen Landschaftsschutzgebieten, die besiedelte Bereiche einschließen, eine wirksame Verhinderung von größeren flächenbeanspruchenden Eingriffen wie Straßenbau, Bebauung, Lagerstättennutzung etc. von vornherein ausgesprochen schwierig war und ist. Die Existenz des Landschaftsschutzgebietes hat allenfalls dazu beigetragen, strengere Auflagen bezüglich der landschaftlichen Eingliederung derartiger Vorhaben durchzusetzen.

Im Bewußtsein dieser Problematik, aber auch des Erfordernisses einheitlicher Zielvorgaben bei der Unterschutzstellung von Landschaftsschutzgebieten hat das Hess. Naturschutzgesetz 1981 die Zuständigkeit für die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten generell den oberen Naturschutzbehörden zugeordnet. Die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen kann auf die untere Naturschutzbehörde per Verordnung delegiert werden; dies ist im Hinblick auf den damit verbundenen Arbeitsaufwand sinnvoll und sollte auch so praktiziert werden, ggf. unter Ausklammerung übergeordneter Eingriffstatbestände.

## 2. Schwerpunkte des Flächenschutzes in Hessen

Nachdem in vergangener Zeit – nicht nur in Hessen – die Ausweisung von Schutzgebieten und -gegenständen in starkem Maße von der Aktivität lokaler Naturschutzfachleute und -vereinigungen od. anderem örtl. Engagement bestimmt oder beeinflusst war – wie dies auch z. T. bezüglich der Größe und Verteilung der Naturschutzgebiete besonders deutlich wird, war das Bedürfnis nach einer möglichst objektiven Erhebungsunterlage für die Umsetzung eines abgestuften Schutzgebietssystems immer dringlicher geworden. Nach Durchführung einer landesweiten Biotopkartierung der freien Landschaft, die in der Zeit 1978-1982 auf der Basis der bayerischen Kartierungserfahrungen vom Lehrstuhl für Landschaftsökologie in Weihenstephan durchgeführt wurde und der anschließenden verwaltungsinternen Waldbiotopkartierung für den Staats- und Kommunalwald standen entsprechende ökologische Datengrundlagen über schutzwürdige Biotope zur Verfügung.

Die Auswertung der Biotopkartierung hat ergeben, daß von der Gesamtheit der erfaßten Biotope (etwa 110.000 ha = 5,25 % der Landesfläche) noch rd. 31.000 ha (= 1,5 % der Landesfläche) als Naturschutzgebiete schutzwürdig sind. Hiervon sind bislang etwa die Hälfte = ca. 15.000 ha = 0,7 % als NSG ausgewiesen.

Die Auswertung der Kartierungsergebnisse zeigte, daß vorrangig Anstrengungen zum Schutze gefährdeter Biotope als Naturschutzgebiete bzw. Naturdenkmale geboten waren. Es wurde daher von den beiden Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz eine Schutzgebietsentwicklung und Sicherungskonzeption erarbeitet, die im ersten Schritt – geordnet nach Prioritäten in Abhängigkeit von Schutzbedürftigkeit und Gefährdung – für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale abgeleitet und zügig umgesetzt wurde. Bei diesen Schutzkategorien bestand und besteht z. Zt. noch das größte Defizit und wegen der weiterbestehenden Gefahr irreparabler Schädigungen oder gar Vernichtung dieser Restbiotope ein vorrangiges Handlungserfordernis.

Aufgrund der flächenmäßigen Überrepräsentanz der Landschaftsschutzgebiete bestand dagegen bei dieser Schutzkategorie keine Eilbedürftigkeit bezüglich weiterer Unterschutzstellungsvorhaben, eher das Gegenteil wäre geboten. Darüber hinaus wären die Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz (BFN) als obere Naturschutzbehörden – und damit für die LSG-Verfahren zuständig – auch wegen der begrenzten Personalkapazität nicht in der Lage, zusätzlich zu der unbestritten vorrangig erforderlichen Sicherung gefährdeter Biotope als Naturschutzgebiete mit gleicher Intensität Landschaftsschutzgebiete auszuweisen. Aus vorgenannten Gegebenheiten wurde daher von einer eigenen LSG-Konzeption vorerst Abstand genommen, zumal dieser erst einmal eine umfassende Wertung der bestehenden LSG hätte vorausgehen müssen. Mittlerweile wird das Instrument des LSG aber wieder stärker in die Schutzgebietskonzeption einbezogen, worauf im folgenden noch näher einzugehen ist.

Der gegenwärtige Arbeitsschwerpunkt bei den oberen Naturschutzbehörden liegt aber, wie angedeutet, weiterhin in der Sicherung und Pflege bedrohter, seltener oder zurückgehender NSG-würdiger

Ökosysteme, bevor sie insbesondere im agrarischen Bereich infolge weiterer Nutzungsintensivierung bzw. -umstellungen noch weiter dezimiert bzw. irreversibel geschädigt werden.

Ausgelöst durch die EG-Milchquotenregelung beschleunigt sich dieser Entwicklungsprozeß in letzter Zeit, so daß hier weiterhin die 1. Priorität liegen muß. Da das administrative Verfahren zur Ausweisung von Naturschutzgebieten erfahrungsgemäß recht langwierig ist, wurden 1985 auf Landesebene Arbeitsgruppen installiert, die die in der NSG-Schutzkonzeption festgeschriebenen insgesamt etwa 400 noch auszuweisenden NSG bzgl. der Schutzgegebenheiten aktualisiert und die für das Ausweisungsverfahren erforderlichen Vorerhebungen durchgeführt haben. Beabsichtigtes Ziel ist, alle diese Gebiete, sofern sie noch schutzwürdig sind, so rasch wie möglich einstweilen sicherzustellen, um weiteren möglichen oder tatsächlichen Beeinträchtigungen vorzukommen.

Parallel zu diesem Arbeitsschwerpunkt arbeitet man in Hessen inzwischen auch an einer Vernetzungskonzeption für ein Biotopverbundsystem in Umsetzung der Erkenntnis, daß trotz der zahlen- und flächenmäßigen Zunahme der Naturschutzgebiete und Naturdenkmale und trotz verbesserter rechtlicher Gegebenheiten zum Schutz seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten deren Schwund mit dem bisher praktizierten Instrumentarium nicht wirksam begegnet werden konnte. Die daraus abgeleiteten Konsequenzen haben ihren Niederschlag im Naturschutzprogramm Hessen gefunden, das im Mai 1985 veröffentlicht und als Handlungsrichtlinie des amtlichen Naturschutzes dient.

## 3. Die Stellung des LSG im Naturschutzprogramm Hessen

Die Ausweiskriterien für Landschaftsschutzgebiete sind im Hess. Naturschutzgesetz § 13 geregelt; die Rechtsdefinition entspricht der des § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes. Gegenüber dem ehemaligen Reichsnaturschutzgesetz, und daraus abgeleitet in den älteren Landschaftsschutzverordnungen, ist das Landschaftsschutzgebiet in der jetzt gültigen Rechtsnorm inhaltlich um die Funktion der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ergänzt worden. Damit eröffnet sich eine erweiterte Anwendungsmöglichkeit für diese Schutzkategorie gegenüber der früheren Rechtslage.

Als Schutzgründe für die Ausweisung von LSG sieht das Naturschutzprogramm Hessen, basierend auf den Kriterien des § 13 HeNatG, folgende Möglichkeiten vor:

Dies wären zum ersten einmal die Vielfalt, Eigenart und Schönheit einer Landschaft und bzw. oder ihre Bedeutung für die Erholung und mit gleicher Wertigkeit großflächige Ökosystemtypen, die extensiv bewirtschaftet werden oder gering von Menschen beeinflusst sind. Beispielhaft werden zusammenhängende Waldgebiete, extensiv genutzte Räume mit Wissen und Streuobst sowie großflächig vernetzte Systeme, wie Heckengebiete mit landwirtschaftlicher Nutzung sowie Gebiete mit kleinräumigem Wechsel von Acker- und Grünland angeführt.

Hierbei handelt es sich mehr oder weniger um die klassischen Zielvorgaben, nach denen bisher sich die Ausweisung der LSG orientierte, die u. a. auch

die Ursache für den überproportional großen LSG-Bestand sind.

Der Landschaftsschutz zur Sicherung der Erholungsflächen bzw. -gebiete wird räumlich eingegrenzt und soll sich beschränken auf siedlungsnahen Bereiche, überörtlich bedeutsame Erholungsräume sowie Kernzonen der Naturparke.

Als zweiter Landschaftsschutzgebietskomplex kommen in Betracht:

- Für den Luftaustausch bedeutsame Flächen wie Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftschneisen und klimatisch besonders empfindliche Räume, Flächen und Grünzüge innerhalb von Orten sowie regionale Grünzüge und
- naturbelassene Bach- und Flußläufe mit naturnahen Bedingungen für den Uferschutz und die biologische Selbstreinigung.

Anwendungsfeld dieses Schutztypus sind Flächen und Gebiete, die primär der Sicherung bzw. Verbesserung und Stärkung des abiotischen Wirkungsgefüges dienen. Eine enge Verzahnung zwischen Naturschutz und Landesplanung über die Landschaftsrahmenplanung und konkretisierende Landschaftspläne ist hier zwingend geboten. Erfahrungen auf diesem speziellen Feld liegen allerdings noch nicht vor.

Die dritte Anwendungsmöglichkeit des Landschaftsschutzes, die zunehmend an Bedeutung gewinnt und m. E. bisher zu wenig genutzt wurde, sieht das Naturschutzprogramm in der verstärkten Ausweisung von LSG als Ergänzungsf lächen und Pufferzonen für Naturschutzgebiete. (Hierauf wird im folgenden noch näher eingegangen).

Ein weiterer Schutzgrund für Landschaftsschutzgebiete – und damit ein Novum auf diesem Sektor – ist die Herstellung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes. Schutzgegenstand sind Rekultivierungsareale, Abbaugelände oder Halden, die als Regenerationsflächen gezielt in intakte Landschaftsbereiche zurückgeführt werden sollen. Mit dieser Zielrichtung erhält das Landschaftsschutzgebiet neue Dimensionen, vergleichbar dem sogenannten Regenerationsgebiet, eine spezielle Schöpfung des Hess. Naturschutzgesetzes.

Im Gegensatz zum klassischen Landschaftsschutzgebiet, das intakte Landschaften vor Beeinträchtigungen bewahrt, sollen bei dieser Spezies durch Eingriffe geschädigte Landschaftsteile wieder planvoll saniert werden. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Pflegepläne verwiesen, die gem. § 17 Hess. Naturschutzgesetz für Naturschutzgebiete oder Naturdenkmale verpflichtend vorgeschrieben sind, aber auch für Landschaftsschutzgebiete und Landschaftsbestandteile im Bedarfsfall aufgestellt werden können. Gerade bei vorgenanntem LSG-Typus sind Pflegepläne, in denen notwendige und geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgelegt sind, unverzichtbar.

#### 4. Umsetzung der LSG-Konzeption durch die obere Naturschutzbehörde

##### 4.1 Situation

Das LSG als Instrument des Flächenschutzes ist in Hessen aus bereits dargelegten Gründen etwas ins Hintertreffen geraten. Es hat sich jedoch herausgestellt, daß es als abgeschwächtere Form des Flächenschutzes im Verhältnis zum NSG gerade bei der verstärkten Sicherung schutzbedürftiger Biotope

und Ökosysteme zunehmende Bedeutung gewinnt und es in einer Gesamtschutzkonzeption eine wichtige Stellung einnimmt.

Die lange Vernachlässigung wie auch z. T. isolierte Betrachtung des LSG bei der Entwicklung eines NSG-Sicherungs- und Entwicklungskonzeptes hatte zur Folge, daß vielfach NSG wegen ihrer völligen oder starken Nutzungsrestriktion aus Gründen der Konfliktminimierung zu klein dimensioniert ausgewiesen wurden und vor -Außeneinflüssen abschirmende Pufferzonen fehlten, andererseits aber auch NSG unter Schutz gestellt wurden, die hinsichtlich des Schutzzweckes auch als LSG wirksam zu sichern gewesen wären, insbesondere dann, wenn lediglich ein Umbruchverbot von Grünland innerhalb des gesamten NSG oder in Teilen davon als wesentl. Verbotstatbestände festgesetzt wurde. Gerade was die Grünlanderhaltung anbetrifft, zeigt sich vor dem Hintergrund der aktuellen Agrarpolitik ein zunehmendes Handlungserfordernis für die Naturschutzbehörde zur Erhaltung von Dauergrünland als ökologische Ausgleichsfläche und zur langfristigen Absicherung für eine Biotopvernetzung. In Erkenntnis dieser Gegebenheiten und Sachzwänge ist die oberste Naturschutzbehörde zwischenzeitlich davon abgerückt, wegen des bestehenden hohen Landesanteiles bestehender LSG keine neuen bzw. zusätzlichen auszuweisen.

Im Naturschutzprogramm Hessen wird aufgezeigt, auf welche Weise dem Landschaftsschutzgebiet-Dilemma begegnet werden soll:

1. Naturraumkartierung als Grundlage eines Biotopvernetzungs-konzeptes.
2. Einstweilige Sicherstellung von Auen-Ökosystemen im Bereich größerer Fließgewässer.
3. LSG-Pufferzonen und -Ergänzungsf lächen um NSG.
4. LSG-Ausweisung zur Grünlandsicherung und Biotopgestaltung.

##### 4.2 Naturraumkartierung

Basierend auf der naturräumlichen Gliederung Hessens soll schrittweise für jeden Naturraum eine Kartierung mit der Zielsetzung erfolgen, die bestehende NSG-Konzeption um Planungen aller Schutzkategorien des Naturschutzrechtes (LSG, ND, GLB) sowie die mit der Waldbiotopkartierung eingeführten „Schutzwaldgebiete“ zu vervollständigen und mit vorhandenen sowie ggf. neu zu schaffenden Sekundärbiotopen und Mikrostrukturen wie Ufersäume, Feuchtgebiete, Waldränder, Heckenstrukturen zu einem vernetzten Biotopsystem zusammenzuführen. Erfahrungen wurden gesammelt in einem mit den anerkannten NS-Verbänden eng abgestimmten Pilotprojekt, das den Naturraum Burgwald umfaßt. Auf diesen Erfahrungen basierend wurden zwischenzeitlich entsprechende Erhebungen in der hessischen Rhön abgeschlossen und neue Projekte z. B. für den Spessart und Vogelsberg in Angriff genommen.

Im Zuge dieser Kartierungsprojekte werden u. a. auch alle bestehenden LSG einer kritischen Prüfung unterzogen und unter Anlehnung an die Kriterien des Naturschutzprogrammes neu abgegrenzt und in Abhängigkeit des Schutzzieles in der Verordnung Festsetzungen getroffen, welche Nutzungsänderungen und Maßnahmen zu unterlassen und welche Biotope besonders zu schützen sind. In der Regel

führt dies zu kleineren Landschaftsschutzgebieten mit schärferen Schutzbestimmungen, die im Gegensatz zur bisherigen Praxis eine wirksamere Sicherung erhoffen lassen. Da die BFN als obere Naturschutzbehörde verordnungserlassende Behörde ist, kann davon ausgegangen werden, daß mit der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen restriktiv verfahren wird.

Da nicht in jedem Falle bestehende Alt-LSG gänzlich aufgehoben werden können – insbesondere bei Naturparks – ist von der Situation auszugehen, daß innerhalb eines größeren LSG mit geminderter Schuttschärfe kleinere, strenger geschützte LSG eingerichtet werden, vergleichbar einer Situation eines Landschaftsschutzgebietes mit 2 Schutzzonen. Angestrebtes Ziel bleibt jedoch unverändert, die Groß-LSG der 60er und 70er Jahre nach einheitlichem Maßstab auf die tatsächlich schutzwürdige Fläche zu reduzieren.

### 4.3 Auenschutzprogramm

Parallel zum Verfahren der Biotopvernetzung werden zur Erhaltung und zum Schutz des Niederungsgrünlandes vor Umbruch und Drainierung im Bereich größerer Flußauen oder Bachsysteme landesweit Vorarbeiten zur einstweiligen Sicherstellung dieser aktuell oder potentiell durch die Agrarpolitik gefährdeten Auenlandschaften durchgeführt.

Positive Erfahrungen konnten gesammelt werden im Rahmen der Sicherstellung des Auen-Verbundes „Wetterau“ und „Kinzigau“, die eine Gesamtfläche von ca. 16.000 ha umfassen. Das Schutzziel dieses Auen-Verbundsystems liegt in der vorbeugenden Sicherung wertvoller Wiesenareale als Lebensraum zahlreicher Pflanzen- und Tierlebensgemeinschaften wie auch als ökologische Ausgleichsfläche innerhalb der ansonsten überwiegend intensiv ackerbaulich geprägten Landschaft. Die Schutzverordnung sieht in der Regel ein Umbruch- und Drainierungsverbot vor, das entschädigungslos seitens der Landwirtschaft zu tolerieren ist. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung wird ansonsten nicht eingeschränkt. Das Landschaftsschutzgebiet beeinträchtigende bauliche Anlagen, insbesondere Straßenbauvorhaben, haben innerhalb dieser Schutzgebiete in der Regel keine Realisierungschance mehr.

Dieses Auenschutz-Programm mit LSG-Status kommt allerdings zeitlich relativ spät zum Tragen; ein Großteil des Grünlandes ist in diesen Niederungsbereichen bereits umgewandelt bzw. intensiviert worden. Verfahrenstechnisch ist es sinnvoll, diese Landschaftsschutzgebiete vorab einstweilig sicherzustellen, um während des langen Ausweisungsverfahrens bisher unterlassene Intensivierungsmaßnahmen nicht zu provozieren.

Zur Zeit befinden sich mehrere Auen-Projekte in Vorbereitung; stellvertretend seien die Flußlandschaften Fulda und Lahn genannt. Die zügige und landesumfassende Erarbeitung der Unterschutzstellungsunterlagen scheidet allerdings an der begrenzten Arbeitskapazität der Naturschutzbehörden; über Werkverträge und Hilfestellung der 29er-Verbände wird eine Beschleunigung angestrebt.

### 4.4 LSG als NSG-Pufferzonen und -Ergänzungsflächen

Verstärkte Anwendung findet in Hessen das LSG zwischenzeitlich auch in der Naturschutzkonzeption als Pufferzone um NSG bzw. im räumlichen Ver-

band als Ergänzungsfläche zu Naturschutzgebieten. Der Vorteil des Kombinationsschutzes NSG-LSG liegt zum einen in einer wirkungsvolleren Schutzmöglichkeit der Kernzone vor randlichen negativen Einwirkungen auf das Naturschutzgebiet, aber auch in der räumlichen Aufweitung des NSG und zum anderen in einem besseren oder flexibleren, an dem Schutzziel orientierten abgestuften Schutzsystem. Ideal ist diese Schutzkombination bei inhomogenen Naturschutzgebieten, in die Teilareale einbezogen sind, die nicht in jedem Falle die Kriterien eines NSG erfüllen, aber ohne die das Schutzgebiet, insbesondere bei kleindimensionierten Naturschutzgebieten, nicht funktionsfähig wäre.

Neben dieser Pufferfunktion des LSG für Naturschutzgebiete wird es zunehmend auch zur Sicherung von NSG-Ergänzungsflächen herangezogen. Hiervon wird häufig Gebrauch gemacht bei Naturschutzgebieten, die in räumlicher Verbindung mit möglichst extensiv genutzten landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Flächen stehen. Auch hier liegt die Zielsetzung für die LSG-Ausweisung in dem Bestreben, Nutzungsintensivierungen und Nivellierungen dieser NSG-Ergänzungsbiotope zu verhindern.

Im wesentlichen wird von dieser Schutzkombination Gebrauch gemacht bei Naturschutzgebieten, die aus wertvollen Feuchtarealen bestehen und die innerhalb größerer Grünlandkomplexe bzw. Waldbereiche liegen bzw. daran angrenzen. Durch die LSG-Verordnung lassen sich mögliche negative Einwirkungen auf das Ökosystem wirkungsvoll verhindern; zudem eröffnen sich hierbei auch gestalterische Einwirkungsmöglichkeiten auf die einbezogenen LSG-Flächen, was besonders bei angrenzenden forstwirtschaftlichen Flächen von Interesse ist, wenn es darum geht, verstärkt naturnahe Waldsäume und wertvolle Kleinbiotope unter Naturschutzzielsetzungen zu erhalten oder ihren Zustand zu verbessern bzw. neu zu schaffen (Beispiel Burgwald).

Im Rahmen eines kombinierten Pflegeplanes für das NSG und LSG sind die erforderlichen Maßnahmen zu konkretisieren. Die Kosten trägt das Land.

Die wirtschaftlichen Einschränkungen der Landschaftsschutzverordnung finden ihre Grenze allerdings dort, wo durch Verbote enteignungsgleiche Tatbestände geschaffen werden, die eine Entschädigungsverpflichtung auslösen würden.

In gleicher Weise wie bei Naturschutzgebieten können auch Kombinationsverordnungen für Naturdenkmale und Landschaftsschutzgebiete sinnvoll sein; hier bedarf es wegen der unterschiedlichen Ausweisungskompetenz allerdings einer guten Koordination zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der oberen Naturschutzbehörde.

### 4.5 LSG-Ausweisung zur Grünlandsicherung und Biotopgestaltung

Als weitere Anwendungspraxis des LSG-Instrumentariums sei abschließend die Unterschutzstellung von Niederungsgrünland bzw. Acker/Grünlandgebieten angeführt, um geeignete Lebens- und Nahrungsareale insbesondere für bedrohte Vogelarten, den Weißstorch beispielsweise, zu erhalten und zu gestalten. Die bisherigen Hilfsmaßnahmen zur Stützung der Storchenpopulation durch Auswilderung von Jungstörchen, Anlage künstlicher Horstplätze und Schaffung von Nahrungsteichen

haben sich bisher als unwirksam erwiesen. Es wird daher als unerlässlich angesehen, größere Feucht- und Grünlandereien dauerhaft als Lebens- u. Nahrungsraum dieser Vogelart als LSG zu sichern und sie vor landwirtschaftlicher Intensivierung zu bewahren. Innerhalb dieser Schutzgebiete bemüht sich der Naturschutz, Flächen zu erwerben und zu gestalten oder anzupachten und zu extensivieren. Positive Erfahrungen liegen vor bei dem Landschaftsschutzgebiet Obersuhler Aue, das benachbart zu dem Naturschutzgebiet Rhäden von Obersuhl sichergestellt wurde. Weitere Projekte schließen sich demnächst an.

#### **4.6 Die Funktion des GLB und seine Abgrenzung zum LSG**

Im Zusammenhang mit der Fragestellung bezüglich des Stellenwertes der Landschaftsschutzgebiete in der Flächenschutzkonzeption bzw. der Anwendungspraxis sei abschließend kurz die mögliche Konkurrenzsituation zwischen LSG und GLB angesprochen, ohne hierbei in eine grundsätzliche Erörterung eintreten zu wollen. Beide Schutzkategorien sind hinsichtlich der Schutzintensität etwa gleichrangig einzustufen. In ihren Schutzgegenständen unterscheiden sich zwar LSG und GLB, in der praktischen Umsetzung ist jedoch eine Konkurrenz zwischen beiden Schutzformen denkbar und möglich. Gerade wenn, wie es das Naturschutzgesetz ermöglicht, in bestimmten Gebieten, z. B. für den Bereich einer Gemeinde oder Gemarkung, die Gesamtheit aller Landschaftsbestandteile als GLB geschützt wird, so kann dies vom Prinzip her mit dem Landschaftsschutzgebiet als alternativer Schutzform kollidieren. Hinzu kommt hierbei auch die unterschiedliche Zuständigkeit für Ausweisung und mögliches Konkurrenzverhalten.

Aufgrund des flächenmäßig überproportionalen LSG-Bestandes in Hessen ergeben sich zusätzlich weitere Probleme bezüglich der Landschaftsbestandteile, als die bestehenden rechtskräftigen Alt-Landschaftsschutzverordnungen den Gesamtkomplex der geschützten Landschaftsbestandteile nach der neuen Rechtslage nicht in jedem Falle abdecken. Auch von daher gesehen ist eine baldige umfassende LSG-Bereinigung und Novellierung der Verordnungen unerlässlich.

#### **5. Zusammenfassung und Ausblick**

Das Landschaftsschutzgebiet wurde früher in Ermangelung naturschutzrechtlicher Bestimmungen zum Schutz der Landschaft vor Eingriffen als wirkungsvolles Instrument eingesetzt, um die Belange des Naturschutzes besser durchsetzen zu können. Durch die zwischenzeitlich erfolgte Verschärfung des Naturschutzrechtes ist das Landschaftsschutzgebiet alter Prägung unter diesem Aspekt in vielen Bereichen entbehrlich geworden. Die Landschaftsschutzgebiete und ihre Schutzziele müssen daher überprüft werden und der Landschaftsschutz mehr von der Quantität in Richtung Qualität umfunktionierte und konsequenter werden.

Nachdem sich der Flächenschutz innerhalb der letzten Jahre primär auf die Sicherung von Naturschutzgebieten beschränkte, erlebt das Landschaftsschutzgebiet unter der Perspektive eines integrierten Biotopverbundsystems eine Renaissance.

Die verstärkte Einbeziehung des LSG in den Flächenschutz kann zu einer Entlastung des gelegentlich überstrapazierten Naturschutzgebietes führen und in vielen Fällen als ausreichend und adäquater Flächenschutz angesehen werden. Das Instrumentarium des abgestuften Flächenschutzsystemes ist schutzzielorientiert in der gesamten Palettenbreite zu nutzen und zu einem Biotopverbundsystem zusammenzufügen. Dem ordnungsmäßig verschärften, multifunktionalen Landschaftsschutzgebiet kommt daher in der Anwendungspraxis der oberen Naturschutzbehörde künftig ein zunehmend höherer Stellenwert zu.

#### **Anschrift des Verfassers:**

Forstdirektor Lothar Serwaty  
Bezirksdirektion für Forsten  
und Naturschutz  
Wilhelmshöhe Allee 157-159  
3500 Kassel

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1986

Band/Volume: [3\\_1986](#)

Autor(en)/Author(s): Serwaty Lothar

Artikel/Article: [Zum Stellenwert des Landschaftsschutzgebietes in der Naturschutzarbeit der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel 46-50](#)